

1. Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Mit dem Sofortprogramm soll den Betrieben des Gastgewerbes ab dem 1. Juni 2020 und ausgelegt auf drei Monate Liquidität in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse verschafft werden, um eine drohende Pleitewelle in der Gastronomie und Hotellerie zu verhindern. Nach Darstellung des DEHOGA Baden-Württemberg ist rund ein Drittel der 30.000 Betriebe des Gastgewerbes akut in seiner Existenz bedroht. Damit sind nicht nur rund 55.000 Arbeitsplätze im Gastgewerbe, sondern auch zahlreiche Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, im Ernährungs- und sonstigen Handwerk und insbesondere im Tourismus bedroht, der eng an ein gutes gastronomisches Angebot gekoppelt ist.

Die Zuschusshöhe soll 3.000 Euro als Fixum pro Betrieb und 2.000 Euro als Fixum pro Vollzeitbeschäftigten betragen. Insgesamt errechnet sich ein Finanzbedarf für das Sofortprogramm in Höhe von rund 330 Mio. Euro. Fördervoraussetzung ist die Feststellung einer Liquiditätslücke, die sich aus einem auf drei Monate ausgelegten Liquiditätsplan ergeben muss. Eine Förderung durch das Sofortprogramm führt zu einem Ausschluss bei der ebenfalls geplanten Soforthilfe Corona II. Das Förderverfahren soll eng an das bewährte Verfahren der bisherigen Soforthilfe Corona angelehnt sein und sieht eine Einbindung der Industrie- und Handelskammern sowie der L-Bank vor.

2. Soforthilfe Corona II – (Stabilisierungshilfe Corona)

Baden-Württemberg hat als eines der ersten Bundesländer zu Beginn der Krise innerhalb kurzer Zeit ein Soforthilfeprogramm zur Überbrückung akuter Liquiditätsschwierigkeiten betroffener Unternehmen aufgesetzt. Die Antragsfrist für die bisherige Soforthilfe Corona endet zum 31. Mai 2020. Das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie führt jedoch dazu, dass die laufenden Einnahmen vieler Betriebe weiterhin unter den laufenden Kosten liegen werden. Die Liquiditätsfrage bleibt damit akut. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau plant deshalb, die Soforthilfe auch über das Ende dieses Monats hinaus fortzusetzen – und zwar branchenübergreifend für alle Unternehmen, die weiterhin besonders stark betroffen sind. Nach Informationen von Herrn Bundeswirtschaftsminister Altmaier MdB ist bundesseitig ebenfalls ein branchenübergreifendes Anschlussprogramm geplant. Um eine Harmonisierung unserer Fortsetzung der Soforthilfe Corona mit dem Bund frühzeitig zu koordinieren, steht das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in engem Austausch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Soforthilfe Corona II soll den Unternehmen Unterstützung bieten, die in den Monaten ab Juli bis September bzw. Oktober dieses Jahres weiterhin Liquiditätsengpässe erleiden, um eine Insolvenzelle und eine weitreichende Freisetzung von Personal abzuwehren. Dies betrifft viele Unternehmen, vor allem in den verbraucher- und personennahen Dienstleistungsbereichen. Dieser Kreis der von der Coronakrise besonders hart betroffenen Unternehmen geht deutlich über das Hotel- und Gastgewerbe hinaus. Insbesondere leiden auch Schausteller, Reisebusunternehmen im touristischen Verkehr, Reisebüros und Reiseveranstalter, Messe- und Veranstaltungswirtschaft, Messebauer und Messedienstleister, Event-Catering, Kultur- und Kreativschaffende sowie Sport- und Fitnessanlagen, Tanzschulen und Kinos, aber etwa auch der Einzelhandel massiv unter erheblichen Umsatzeinbußen. Bei der Ausgestaltung der Soforthilfe Corona II sind deshalb spezielle Bedarfe besonders betroffener Branchen so weit wie möglich zu berücksichtigen. Für darüber hinaus gehende Sonderbedarfe einzelner Branchen sind nach dem Vorbild der Stabilisierungshilfe für die Gastronomie und Hotellerie weitere branchenspezifische Sonderprogramme nicht auszuschließen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau schätzt den Finanzbedarf auf der Grundlage der bisherigen Fördersystematik – Zuschüsse in Höhe von 9.000, 15.000 und 30.000 sowie zusätzlich gegebenenfalls 50.000 Euro für drei Monate nach Antragstellung – auf insgesamt rund 1 Milliarde Euro.

3. Liquiditätskredit-Programm mit Tilgungszuschuss

Die L-Bank soll zukünftig Unternehmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in Verbindung mit dem bewährten Liquiditätsdarlehen einen direkten Tilgungszuschuss gewähren. Der Zuschuss wird nach Vollauszahlung des Darlehens – die Restschuld mindernd – verbucht und hat damit für den Empfänger Eigenkapitalcharakter. Er verringert daher das Problem der zunehmenden Verschuldung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der damit einhergehenden Verschlechterung der Bilanzrelationen in der Coronakrise. Der Zuschuss beträgt bis zu 10 Prozent des Darlehensbetrages (zwischen 10.000 Euro und maximal 5 Mio. Euro auf Basis einer Laufzeit von 6 Jahren sowie gegebenenfalls 8 und 10 Jahren) jedoch maximal 300.000 Euro. Die Laufzeit dieses Sonderprogramms ist bis 31. Dezember 2020 befristet. Die Durchführung erfolgt in der bewährten Kombination zwischen Hausbanken und der L-Bank (Förderbank). Die Kombination mit einer bis zu 90-prozentigen Bürgschaft der Bürgschaftsbank (bis 2,5 Mio. Euro) oder der L-Bank (bei höheren Darlehen) ist möglich, um es den

Geschäftsbanken trotz der derzeit nicht einschätzbaren Risiken zu ermöglichen, die Liquiditätshilfen in Form eines bezuschussten Kredites auszusahlen.

Die erforderlichen Landeshaushaltsmittel zur Programmumsetzung auf Basis einer Marktanalyse der L-Bank betragen rund 110 Mio. Euro (davon für die Subventionierung der Tilgungszuschüsse 70 Mio. Euro, Ausfallrisiken in Höhe von 33,5 Mio. Euro und Bearbeitungskosten in Höhe von 6,4 Mio. Euro) bei einer angenommenen Nachfrage von rund 2.800 Anträgen und einem Darlehensvolumen von insgesamt bis zu 800 Mio. Euro.

4. Bürgschaftsprogramm zur Existenzsicherung von Kleinunternehmen

Kleine Unternehmen mit weniger als 11 Mitarbeitern können in der Coronakrise in eine existenzbedrohende Situation geraten, weil sie den Schnellkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit einer vollständigen Haftungsfreistellung der Hausbank nicht in Anspruch nehmen können. Deshalb soll die Bürgschaftsbank für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die sich in einer solchen existenzbedrohenden Situation befinden, Kredite bis 100.000 Euro zu 100 Prozent statt bislang bis zu maximal 90 Prozent verbürgen können. Die Geschäftsbanken werden in solchen Fällen vollständig vom Risiko entlastet und können in der Coronakrise Kreditanträge leichter ermöglichen. Ein klares Prüfungserfordernis besteht weiterhin bei der Bürgschaftsbank, die 10 Prozent des Risikos trägt. Die Kreditobergrenze soll bei 50.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern sowie bei 100.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern liegen. Die Maßnahme ist bis Ende des Jahres 2020 befristet.

Kosten entstehen bei Ausfällen und Inanspruchnahme des Landes als Rückbürge. Bei 10.000 Fällen und einem durchschnittlichen Kredit von 50.000 Euro beträgt das Bürgschaftsvolumen 500 Mio. Euro. Für 90 Prozent des Bürgschaftsvolumens trägt das Land eine Rückbürgschaftsquote in Höhe von 37 Prozent (Bund 53 Prozent). Bei einer Ausfallhäufigkeit von 30 Prozent entfallen auf das Land 55 Mio. Euro.

Zur Realisierung des Bürgschaftsprogramms ist eine Änderung der gemeinsamen Rückbürgschaftserklärung von Bund und Land für die Bürgschaftsbank erforderlich. Dazu ist eine Einigung zwischen dem Bund und den Ländern erforderlich. Ob auf Bundesebene der KfW-Schnellkredit auf Unternehmen mit weniger als 11 Mitarbeitern ausgeweitet werden soll, ist offen. Deshalb sollte eine Lösung auf Landesebene gefunden und gegebenenfalls später an die Bundeskulisse angepasst werden.

5. Corona-Unterstützungsprogramm Mezzanine

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau möchte von der Coronakrise betroffene baden-württembergische Unternehmen mit eigenkapitalähnlichen Instrumenten – sogenanntem Mezzanine-Kapital – unterstützen. Diese Unterstützung soll von der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG) zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen beispielsweise Wandeldarlehen, Nachrangdarlehen und stille Beteiligungen. Für Unternehmen besteht die Möglichkeit zur Verbesserung der Kapitalausstattung. Die MBG erhält eine zinslose Refinanzierungsfreistellung und Haftungsfreistellung durch das Land Baden-Württemberg.

Es wird von einem Finanzbedarf in Höhe von maximal bis zu 250 Mio. Euro in Form einer zinslosen Refinanzierung und Haftungsfreistellung von Mezzaninkapital der MBG ausgegangen. Dies bedeutet eine Bedienung von rund 250 bis 300 Unternehmen bei einer beihilferechtlich zulässigen Höchstförderhöchstsumme von 1 Mio. Euro. Die Laufzeit ist bis mindestens 30. Juni 2021 bzw. 31. Dezember 2021 vorgesehen, sodass rund 20 Beteiligungskontrakte pro Monat realisiert werden können.

In der Coronakrise haben viele kleinere Unternehmen mit zwischen 50 und 100 Beschäftigten teils erhebliche Finanzprobleme. Die Unternehmen haben oft keinen Zugang zu Kreditprogrammen aufgrund formaler Restriktionen. Dies betrifft viele Unternehmen in Sondersituationen beispielsweise im Fall von Nachfolgeproblematiken oder Transformationsprozessen sowie angesichts geplanter Verlusten aufgrund von Innovationsthemen oder der Markteinführung neuer Produkte. Derzeit plant der Bund, ebenfalls Mezzanine-Kapital einzusetzen. Ob und in wieweit ein solches Bundesprogramm in Baden-Württemberg zum Tragen kommen könnte, muss noch geklärt werden.

6. Start-up BW Seed Fonds

Ziel des Programms ist es, ein Finanzierungsinstrument für innovative Unternehmen in der ersten Phase der Unternehmensgründung (Seed-Phase), die nicht auf einen Markt für privates Wagniskapital unmittelbar nach der Corona-Pandemie zurückgreifen können. Das Mindestvolumen für einen solche Fonds in Höhe von 12,5 Mio. Euro soll zum einen durch eine Verlängerung der Zurverfügungstellung bereits für diesen Zweck

bewilligter Mittel aus dem Doppelhaushalt 2018/2019 bereitgestellt werden. Die restlichen Mittel zur Auflage eines finanziell adäquat ausgestatteten Seed-Fonds sollen im Einverständnis mit der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG) aus der Auflösung einer vertraglichen Altvereinbarung mit der MBG aufgebracht werden.

In der Krise ist zu erwarten, dass dringend notwendige und eingeplante Anschlussfinanzierungen stocken und in Folge dessen aussichtsreiche Start-ups in eine Liquiditätsfalle geraten können. Es ist geplant, dass der neue Seed-Fonds die Finanzierungskette für innovative Gründungsunternehmen aus dem bestehenden Programm Start-up BW Pre-Seed des Landes fortführt. Zudem werden Finanzierungslücken derjenigen Gründerunternehmen geschlossen, die aus dem aufgelegten Rettungsschirm Start-up BW Pro-Tect (für den Pre-Seed-Bereich) treten.

7. Maßnahmen zur Sicherung der Wirtschaft in den automobilen

Wertschöpfungsketten

Die Coronakrise trifft die Automobilbranche wegen der schon zuvor greifenden Belastungen durch technologische und strukturelle Transformationsprozesse sowie konjunkturelle Effekte besonders hart. Der Produktionsstopp ebenso wie der gebremste Hochlauf der Fahrzeughersteller betrifft massiv die Lieferkette im Wertschöpfungssystem der Automobilwirtschaft ebenso wie die Fabrikausrüster aus dem Maschinen- und Anlagenbau. Viele dieser Unternehmen stehen vor einer existenzbedrohlichen finanziellen Belastung.

Wichtig ist jetzt vor allem die Absicherung der Liquidität zum Hochfahren der eigenen Werke und zur Stabilisierung der internationalen Lieferketten sowie die Stimulation des Absatzmarktes. Neben einer vom Bund bereitgestellten Innovationsprämie sind insbesondere folgende Maßnahmen zielgerichtet zu realisieren:

- Eine Offensive für Forschung und Entwicklung:
Denkbar ist ein branchenbezogenes Förderprogramm von Vorhaben zur Forschung und Entwicklung, zum Beispiel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Anteilfinanzierung) von bis zu 500.000 Euro pro Unternehmen nach Artikel 25 AGVO. Dafür ist ein Programmvolumen von rund 100 Mio. Euro erforderlich (für etwa 500 Unternehmen).
- Zukunftsinvestitionen stärken:
Der notwendige Einstieg in die neuen Technologien stellt insbesondere die vielen kleinen und mittleren Unternehmen im Bereich der Zulieferer, des Maschinen-

und Anlagenbaus sowie des Kraftfahrzeuggewerbes vor enorme Herausforderungen. Denkbar ist ein branchenbezogenes Förderprogramm für Zukunftsinvestitionen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Anteilfinanzierung). Bei einem Zuschuss in Höhe von durchschnittlich rund 250.000 Euro und einem Förderbedarf bei bis zu 1.000 Unternehmen ist ein Programmvolumen von mindestens 250 Mio. Euro erforderlich.

– Zukunftstechnologien Stärken – Nationales Zentrum für Autonome Mobilitätssysteme:

Mit der Profilregion Mobilitätssysteme Karlsruhe, dem Testfeld Autonomes Fahren BW, dem FZI Forschungszentrum Informatik sowie dem Fraunhofer IOSB und dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) besteht bereits heute ein idealer Nukleus, der die wesentlichen Akteure aus Wirtschaft und Wissenschaft im Land integriert. Auf dieser Basis soll gemeinsam mit der Fraunhofer Gesellschaft ein Nationales Zentrum für Autonome Mobilitätssysteme aufgebaut und etabliert werden. Damit könnte die interdisziplinäre Basis der Kooperation Stuttgart-Karlsruhe (Innovationscampus „Zukunft der Mobilität“ zwischen dem KIT und der Universität Stuttgart) weiter gestärkt und ein breites Anwendungspotential für Autonome Mobilitätslösungen erschlossen werden. Zum Aufbau eines Nationalen Zentrums für Autonome Mobilitätssysteme sind 37,5 Mio. Euro erforderlich.

8. Sonderprogramm „Digitale Zukunft“ zur Bewältigung der pandemiebedingten Folgen für DIE Wirtschaft („Digitalisierungsprämie Plus“)

Die Nutzung digitaler Technologien erlaubt eine deutliche Abmilderung des durch die derzeit bestehenden Einschränkung entstehenden wirtschaftlichen Schadens. Der Digitalisierungsschub, der damit angestoßen wurde, muss über die Phase der aktuellen Krise hinaus erhalten und ausgebaut werden. Hierfür wäre ein Sonderprogramm „Digitale Zukunft“ mit einem Volumen von 200 Mio. Euro ein zentraler Hebel. Damit könnten voraussichtlich weit über 10.000 Unternehmen im Land erreicht und – in Abhängigkeit von der Förderintensität – ein Investitionsvolumen von voraussichtlich rund 400 bis 700 Mio. Euro ausgelöst werden.

Die Unternehmen sollen bei Maßnahmen wie der Digitalisierung der Prozessabläufe und der Entwicklung und Umsetzung digitaler Geschäftsmodellinnovationen finanziell unterstützt werden, ebenso bei der Digitalisierung der gesamten Wertschöpfungs- und Prozesskette. Das Programm soll branchenoffen gestaltet werden und sich an Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten richten. Gefördert werden

Zukunftsinvestitionen mit einem Volumen von 10.000 Euro bis zu rund 200.000 Euro – jeweils mit einem reinen Zuschuss und mit einem Förderdarlehen mit Tilgungszuschuss.

Aufgrund der hohen Umsetzungsbereitschaft der Unternehmen und um diese zu unterstützen, möglichst resistent aus der Krise zu kommen, sollte das Sonderprogramm „Digitale Zukunft“ sehr zeitnah umgesetzt werden. Die Planung des Bundes (Investitionszuschussprogramm „Digital jetzt“ voraussichtlich ab Sommer 2020) wurde bereits mehrfach verschoben und verfügt nur über insgesamt 210 Mio. Euro für vier Jahre, womit bundesweit höchstens etwa 2.300 Vorhaben pro Jahr gefördert werden könnten. Deshalb dürfte dieses Programm nicht ausreichen, um die dringend erforderliche Fortsetzung des Digitalisierungsschubs im Land zu forcieren.

9. Fast Track-Initiative Innovationspark KI (IPKI)

Mit der Fast Track-Initiative IPKI soll ein international wettbewerbsfähiges Wertschöpfungszentrum im Bereich Künstliche Intelligenz (KI) schnell in die Umsetzung kommen. Damit soll die Kommerzialisierung von KI in Baden-Württemberg substantiell vorangebracht werden. Durch optimale Innovations- und Standortbedingungen soll der IPKI Anziehungspunkt für bestehende Unternehmen, Start-ups, Forschungsakteure, internationale KI-Talente und Wagniskapitalgeber sein. Er soll dabei insbesondere auch Raum und Nährboden für disruptive Innovationen bieten. Ein offizielles Interessensbekundungsverfahren könnte nach Möglichkeit noch vor der Sommerpause starten. Es wird von einem Finanzbedarf in Höhe von 100 Mio. Euro als Anschubfinanzierung für einen Standort ausgegangen sowie entsprechend dem selben Bedarf bei der Realisierung möglicher weiterer Standorte.

Im bisherigen Verlauf der Machbarkeitsstudie wurde bereits großes regionales und kommunales Interesse am Aufbau eines Innovationsparks KI signalisiert. Auch die Wirtschaft hat konkretes Interesse an der Realisierung bekundet. Durch die Ausgestaltung des IPKI im Weltklasseformat würde die Maßnahme ganz wesentlich zum Ziel der Bundesregierung in ihrer KI-Strategie beitragen, Deutschland zu einem führenden Standort im Bereich KI zu machen. Der Innovationspark KI soll Maßstäbe setzen im Sinne des Green Deals der Europäischen Kommission. Zudem soll er von seiner Größe und hochqualitativen Ausgestaltung her als Standort für eine von der Europäischen Union geplanten „World Class AI Reference Testing and Experimentation Facilities“ geeignet sein. Durch den Fokus auf Wertschöpfung würde der IPKI eine ideale Ergänzung der bisherigen Strukturen auf nationaler und regionaler Ebene

darstellen – national etwa zu den Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren mit KI-Trainern und regional etwa zum Cyber Valley sowie zu den regionalen KI-Labs.

10. Innovationsförderprogramm

Nach dem Wiederhochfahren wird es aufgrund der erlittenen Umsatzeinbußen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen schwerfallen, kurzfristig wieder in dringend notwendige Innovationsvorhaben zu investieren. Darüber hinaus zeigt die aktuelle Coronakrise auch, dass akuter Unterstützungsbedarf gerade auch bei der Entwicklung und Implementierung von innovativen digitalen Prozessen und Geschäftsmodellen besteht. Daher benötigen mittelständische Unternehmen neben der steuerlichen Förderung des Bundes für Forschung und Entwicklung weitere Unterstützung, um ihre Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit rasch wiedererlangen und auch zukünftig erfolgreich im Standortwettbewerb bestehen zu können. Dies gilt insbesondere mit Blick auf neue Technologien wie Künstliche Intelligenz, den grundlegenden digitalen Wandel sowie den massiven Strukturwandel in Schlüsselbranchen des Landes.

Mit einem Innovationsförderprogramm sollen branchenübergreifend Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die der Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren sowie Geschäftsmodelle und Dienstleistungen dienen und auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der gewerblichen Zuwendungsempfänger ausgerichtet sind, gefördert werden. Antragsberechtigt sollen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus Baden-Württemberg sein. Denkbar wäre auch eine Förderlinie für Kooperationsprojekte zwischen mehreren Unternehmen bzw. zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Die Zuwendung soll in Form eines Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Die jeweilige Förderquote richtet sich nach den gemäß Beihilferahmen der Europäischen Union zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten. Ein wirkungsvolles einzelbetriebliches Innovationsförderprogramm sollte mit einem Programmvolumen von mindestens 100 Mio. Euro ausgestattet sein und über mehrere Jahre laufen.

11. Konjunkturstimulierende Maßnahmen

Nachdem nun schrittweise Öffnungen vorgenommen werden und ein Hochfahren der Wirtschaft möglich wird, stellt sich immer drängender die Frage, wie dieser Prozess durch konjunkturstimulierende Maßnahmen unterstützt werden kann. Um eine breite und durchschlagende Wirkung zu erzielen, empfiehlt sich ein intelligenter Mix aus nachfrage-

und angebotsorientierten Instrumenten, der darüber hinaus mit strukturpolitischen Anliegen und dem Ziel einer langfristig erhöhten Attraktivität des Standorts Baden-Württemberg verknüpft wird. Vor diesem Hintergrund schlägt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Innovationsprämie zur Stimulierung des Kraftfahrzeugabsatzes
- Landeszuschlag auf die bundesweit eingeführte Forschungs- und Entwicklungszulage
- Steuerliche Maßnahmen zur Ankurbelung der Investitionstätigkeit
- Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestniveau.

Mit der zuerst genannten Maßnahme erhalte die industrielle Kernbranche unseres Landes den erhofften breiten Schub, der auf andere Bereiche ausstrahlen würde. Mit der landesseitig aufgestockten Forschungs- und Entwicklungszulage könnte der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg national und international besonders auf sich aufmerksam machen und die erwünschten Hightech-Investitionen anziehen. Bei nach wie vor angespannter Liquiditätslage würden die steuerlichen Maßnahmen dazu beitragen, dass die Konsolidierung der Unternehmen nicht zulasten ihrer Zukunftsfähigkeit geht. Die drastische Absenkung der Stromsteuer würde einerseits private Haushalte und Unternehmen entlasten und andererseits der Sektorkopplung und – bei gleichzeitig ansteigender CO₂-Bepreisung – generell der Transformation in Richtung einer klimaneutralen Wirtschaft weitere Impulse geben.

Weitere konzeptionelle Vorschläge zum Bereich **Ausbildungs- und Arbeitsmarkt** befinden sich noch in Vorbereitung. Ebenso befinden sich Maßnahmen in Prüfung, die dem **Schutz bestehender Mietverhältnisse** in der Coronakrise dienen.